

Bericht 16/2006

Landesbildstelle

Nachkontrolle

St. Pölten, im März 2007

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
Homepage: www.lrh-noe.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Stand der Umsetzung.....	1
2.1	Zuständigkeiten.....	1
2.2	Gesetzliche Vorgaben.....	1
2.3	Medienbestand	2
2.4	Effizienzprojekt	2
2.5	Bildungsveranstaltungen	3
2.6	Inventarisierung	3
2.7	Ausscheiden audiovisueller Lehrmittel	4
2.8	Leitung der Bildstellen.....	5
2.9	Erlässe und Dienstanweisungen	5
2.10	Beschaffung	5
2.11	Vergabe	6
2.12	Bildstellenbeitrag	6
2.13	Einnahmen aus der Betreuung von Einrichtungen.....	7
2.14	Haushaltsrücklage	7
2.15	Leiter der Landesbildstelle	8
2.16	Dienstrecht.....	9
2.17	Leiter der Bezirksbildstellen.....	10
2.18	Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen	11
2.19	Abgabenrecht.....	11
2.20	Verlag der Landesbildstelle	12
2.21	Verläge der Bezirksbildstellen	12
2.22	Perspektiven	13

ZUSAMMENFASSUNG

Der NÖ Landesrechnungshof hat zum Bericht 2/2002, Landesbildstelle, eine Nachkontrolle durchgeführt. Bei dieser Nachkontrolle wurde geprüft, ob, wie und wie weit die Feststellungen aus diesem Bericht umgesetzt wurden. Insgesamt wurde der Großteil der Forderungen des NÖ Landesrechnungshofs umgesetzt, daneben gab es aber in wesentlichen Bereichen bisher noch keine Weiterentwicklung.

Die Kompetenzprobleme im Zusammenhang mit der Zulage für den Leiter der Landesbildstelle und die Leiter der Bezirksbildstellen sowie den Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen wurden bereinigt. Ebenso wurde die Zuerkennung finanzieller Leistungen an die Mitarbeiter der Bezirksbildstellen neu definiert und auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Anregungen des NÖ Landesrechnungshofs, den Medienbestand der Landesbildstelle den Schulen im Wege des Internets zur Verfügung zu stellen, wurden umgesetzt. Seit 2003 erfolgen die Medienverwaltung und der Verleih zum überwiegenden Teil online über einen zentral angelegten Medienkatalog. Ein zentral verwaltetes Bildungsangebot ist ebenfalls online verfügbar.

Die Einhebung des Bildstellenbeitrages entspricht noch immer nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Der NÖ Landesrechnungshof fordert daher weiterhin eine dem Gesetz entsprechende Einhebung des Bildstellenbeitrages bzw. die rasche Erarbeitung alternativer Lösungen sowie den Abbau der dadurch bisher entstandenen Haushaltsrücklagen.

Aufgrund der geringen Verlagsausgaben in den Bezirksbildstellen sollte die Notwendigkeit der Führung von Girokonten in den Bezirksbildstellen überdacht und die Verlagsgebarung der Bezirksbildstellen neu organisiert werden.

Der NÖ Landesrechnungshof hält seine Empfehlung, die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle neu zu überdenken, weiterhin aufrecht und regt eine baldige Neuregelung an, um im Anlassfall vorbereitet zu sein.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Empfehlungen des Landesrechnungshofs Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat zum Bericht 2/2002, Landesbildstelle, eine Nachkontrolle durchgeführt.

Dieser Bericht war im Sammelbericht Nr. 12 enthalten und wurde vom Landtag von NÖ in der Sitzung am 3. Oktober 2002 behandelt.

Bei dieser Nachkontrolle wird geprüft, ob, wie weit und wie die Feststellungen aus diesem Bericht umgesetzt wurden.

2 Stand der Umsetzung

2.1 Zuständigkeiten

In Ergebnis 1 wurde festgehalten:

„Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Zulagen für den Leiter der Landesbildstelle und die Leiter der Bezirksbildstellen sowie mit den Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen sind von dem gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen Regierungsmitglied (Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll) und von der gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zuständigen Abteilung Personalangelegenheiten A bzw. B wahrzunehmen.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Die Abteilung Personalangelegenheiten A hat im Jahr 2002 eine Anfrage zum gegenständlichen Problembereich an die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst gerichtet. Im Antwortschreiben der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde die Rechtsansicht des LRH bestätigt. Nach der Klärung der rechtlich korrekten Vorgangsweise werden die betroffenen Angelegenheiten mittlerweile von der Abteilung Personalangelegenheiten A sowie unter der Regierungsverantwortung von Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll wahrgenommen.

2.2 Gesetzliche Vorgaben

In Ergebnis 2 wurde festgehalten:

„Der LRH regt eine Richtigstellung des Verweises im § 82 Abs 1 1. Satz des NÖ Pflichtschulgesetzes an.“

Der Verweis in § 82 NÖ Pflichtschulgesetz wurde richtig gestellt.

Die Korrektur des Zitats in § 82 Abs 1 1. Satz NÖ Pflichtschulgesetz erfolgte mit der 16. Novelle zum NÖ Pflichtschulgesetz, die am 1. September 2006 in Kraft trat.

2.3 Medienbestand

In Ergebnis 3 wurde festgehalten:

„Der LRH regt an, den Medienbestand der Landesbildstelle EDV-unterstützt umgehend zentral zu erfassen und im Wege des Internets den Schulen zur Verfügung zu stellen.“

Die Anregung des LRH wurde umgesetzt.

Bereits seit dem Jahr 2003 ist ein zentraler Medienkatalog angelegt und online verfügbar. Auf einer dynamischen Homepage ist der vollständige Katalog mit diversen Suchmöglichkeiten für Berechtigte nach Eingabe eines Passworts abrufbar. Die Medienverwaltung und der Verleih erfolgen bereits zu einem überwiegenden Teil online. Daneben werden in dem System auch Statistiken (zB top-flop-Liste) geführt, die einen Überblick über die Vorgänge der Vergangenheit verschaffen und konkrete Planungen für die Zukunft ermöglichen.

2.4 Effizienzprojekt

In Ergebnis 4 wurde festgehalten:

„Der LRH empfiehlt, die Bezirksbildstellen in das zum Zeitpunkt der Prüfung laufende Effizienz- und Effektivitätsprojekt der Gruppe Kultur einzubeziehen und mögliche Zusammenlegungen zu prüfen.“

Der Empfehlung des LRH wurde teilweise nachgekommen.

Im Effizienz- und Effektivitätsprojekt wird zur Leistungsgruppe Landesbildstelle ausgeführt, dass Gegenstand der Leistungserhebung lediglich die zentrale Landesbildstelle war, da nur deren Mitarbeiter dem Personalstand der Abteilung Schulen zuzurechnen sind und die Aufgaben der Bezirksbildstellen von dafür freigestellten Lehrern wahrgenommen werden. Obwohl im Effizienz- und Effektivitätsprojekt – gemäß der eigenen Definition – grundsätzlich nur die Landesbildstelle untersucht wird, finden sich zu den Bezirksbildstellen zwar keine näheren Untersuchungen, jedoch einige Anmerkungen.

Der Empfehlung des LRH wurde somit nur eingeschränkt nachgekommen. Unter Berücksichtigung der Anregungen im Effizienz- und Effektivitätsprojekt (ohne dass darin eine nähere Auseinandersetzung mit den Bezirksbildstellen erfolgt ist) hält der LRH jedenfalls die Ansicht weiterhin aufrecht, dass die bestehenden Strukturen zumindest einer internen Prüfung durch die Abteilung Schulen unterzogen werden sollten, um danach mögliche Synergien nutzen bzw. einen grundsätzlichen Änderungsbedarf erkennen zu können.

Ergebnis 1

Der Landesrechnungshof vertritt weiterhin die Ansicht, dass die Bildstellen einer Effizienz- und Effektivitätsprüfung zu unterziehen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird ein abteilungsinternes Projekt geben, das Strukturen u.a. im Hinblick auf die Bezirksbildstellen prüft. Im Zuge dieses Projekts werden mögliche Synergien geprüft, um einen allfälligen Änderungsbedarf erkennen zu können.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.5 **Bildungsveranstaltungen**

In Ergebnis 5 wurde festgehalten:

„Der LRH empfiehlt die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen neu zu strukturieren. Künftig sollte die Landesbildstelle für die zentrale Erstellung des Bildungsangebotes verantwortlich zeichnen, während die Bezirksbildstellen grundsätzlich für deren organisatorische Abwicklung zuständig sein sollten.“

Der Empfehlung des LRH wurde nachgekommen bzw. wird diese derzeit umgesetzt.

Bei der Landesbildstelle existiert mittlerweile ein zentral verwaltetes Bildungsangebot, das online verfügbar ist und bei dem auch die Anmeldungen online abgewickelt werden. Die Umsetzung der Fortbildung wird derzeit noch in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut vorgenommen. Die Landesbildstelle beabsichtigt, sich in einigen Monaten an die beim Landesschulrat im Aufbau befindliche regionale Fortbildungsorganisation anzuschließen.

2.6 **Inventarisierung**

In Ergebnis 6 wurde festgehalten:

„Da es sich bei der Landesbildstelle und deren Außenstellen (Bezirksbildstellen) um Dienststellen des Landes NÖ handelt, ist bei der Inventarisierung gemäß den Landes-Inventar- und Materialrichtlinien (L-RIM) vorzugehen und das Inventar als solches des Landes auszuweisen.“

Die Forderung des LRH befindet sich zur Zeit in der Umsetzungsphase.

Bis vor Kurzem war eine Umsetzung der Forderung nicht möglich, da diese an technischen Problemen scheiterte. Im Speziellen gab es Probleme beim Ausdruck der Etiketten, die an den Gegenständen zum Ausweis als Landesinventar anzubringen sind. Die Probleme können jedoch nach den Angaben der Verantwortlichen in nächster Zeit behoben und alle bei den Bildstellen befindlichen Gegenstände sodann als Landeseigentum ausgewiesen werden.

2.7 Ausscheiden audiovisueller Lehrmittel

In Ergebnis 7 wurde festgehalten:

„Der LRH vertritt die Ansicht, dass archivarisch möglicherweise wertvolle Bestände bei gegebenem Niederösterreichbezug vor Ausscheiden der NÖ Landesbibliothek zur Begutachtung und allfälligen Übernahme angeboten werden sollten.“

Die Anregung des LRH wurde teilweise berücksichtigt.

Die Landesbildstelle führte mit der NÖ Landesbibliothek Gespräche über eine Übernahme von Beständen mit Niederösterreichbezug und bot dabei die Medien pauschal an. Die NÖ Landesbibliothek zeigte auch Interesse an der Übernahme derartiger Materialien, sofern tatsächlich ein Bezug zum Land NÖ besteht und die Eingliederung der Bestände finanziell und technisch zweckmäßig bzw. vertretbar ist. Nicht sinnvoll erscheint zB die Übernahme von 16 mm Filmmaterial, da die NÖ Landesbibliothek nicht die technischen Einrichtungen zum Abspielen derartiger Filme besitzt und eine Überspielung auf modernere Medien (wie etwa DVD) nicht vertretbar wäre. Grundsätzlich zeigt die NÖ Landesbibliothek weiterhin Interesse an der Übernahme relevanter und geeigneter Einzelstücke nach einer Sichtung, jedoch wurden der NÖ Landesbibliothek von der Landesbildstelle nach den Gesprächen keine Materialien angeboten. Zusätzlich wird von der NÖ Landesbibliothek eine Zusammenarbeit der Landesbildstelle mit dem Filmarchiv Austria für durchaus sinnvoll erachtet. Die Landesbildstelle hat auch eine Vereinbarung mit dem Filmarchiv Austria geschlossen. Danach werden die von den Bildstellen ausgeschiedenen Materialien vom Filmarchiv Austria gesichtet und gelagert bzw. eventuell auch kostenlos vernichtet. Daneben ist die Landesbildstelle seit Anfang des Jahres 2005 dabei, ein eigenes historisches Archiv aufzubauen, wobei zB Diapositive digitalisiert und vor allem Medien mit Niederösterreichbezug, aber auch zB Abspielgeräte, aufbewahrt werden.

Bei der Nachkontrolle hat der LRH den Eindruck gewonnen, dass es bei den Gesprächen zwischen Vertretern der Landesbildstelle und der NÖ Landesbibliothek zu Missverständnissen gekommen ist, weshalb es bisher noch nicht zu einer Übernahme von Altbeständen der Landesbildstelle durch die NÖ Landesbibliothek gekommen ist. Nach Ansicht des LRH sollte der Gedanke, dass die NÖ Landesbibliothek ausgewählte Bestände übernimmt, weiter verfolgt und zur Klärung der Rahmenbedingungen neuerlich Gespräche geführt werden.

Ergebnis 2

Zwischen Vertretern der Landesbildstelle und der NÖ Landesbibliothek sind neuerlich Gespräche zur Regelung der Übernahme von Beständen der Landesbildstelle durch die NÖ Landesbibliothek zu führen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es hat bereits neuerlich Gespräche zwischen der Landesbildstelle und der NÖ Landesbibliothek gegeben. Historisch wertvolle Film- und Bilddokumente mit Niederösterreichbezug werden zukünftig seitens der Landesbildstelle der NÖ Landesbibliothek zur Verfügung gestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.8 Leitung der Bildstellen

In Ergebnis 8 wurde festgehalten:

„Bei der Bestellung der Leiter der Bezirksbildstellen bzw. der Landesbildstelle ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorzugehen.“

Der Forderung des LRH wurde entsprochen.

Zumindest bei der Bestellung der Leiter der Bezirksbildstellen werden die gesetzlichen Bestimmungen nunmehr eingehalten, was durch den Aktenlauf nachvollziehbar ist. Für die Bestellung des Leiters der Landesbildstelle konnte noch kein geändertes und gesetzeskonformes Verfahren abgewickelt werden, da seit der Prüfung durch den LRH kein neuer Leiter bestellt wurde.

2.9 Erlässe und Dienstanweisungen

In Ergebnis 9 wurde festgehalten:

„Erlässe und Dienstanweisungen sind auch dem Leiter der Landesbildstelle zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung durch den Leiter der Abteilung Schulen sicherzustellen.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Gemäß den Angaben des Leiters der Abteilung Schulen werden dem Leiter der Landesbildstelle alle einschlägigen Erlässe und Dienstanweisungen zur Kenntnis gebracht, auf deren Umsetzung geachtet und diese bei Gelegenheit kontrolliert.

Im Bericht des LRH wurde vor allem auf Dienstanweisungen aus dem IT-Bereich Bezug genommen. Wie in der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie nachvollzogen werden konnte, werden die einschlägigen Dienstanweisungen nun befolgt, sofern es sich nicht um mit dem Landessystem inkompatible Altbestände bzw. Spezialgeräte der Bildstellen handelt.

2.10 Beschaffung

In Ergebnis 10 wurde festgehalten:

„Die Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sind einzuhalten.“

Der Leiter der Landesbildstelle sowie der Leiter der Abteilung Schulen sagten neuerlich die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zu. Konkret kann diese Zusage im Hinblick auf Vergabeverfahren, die von der Prüfung des LRH im Jahr 2002 umfasst waren, derzeit nicht überprüft werden, da gemäß den Angaben des Leiters der Landesbildstelle seither keine derart großen Aufträge zu vergeben waren.

2.11 Vergabe

In Ergebnis 11 wurde festgehalten:

„Künftig ist bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen gemäß den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorzugehen.“

Die Forderung des LRH wird umgesetzt.

Die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen werden im Wesentlichen eingehalten.

2.12 Bildstellenbeitrag

In Ergebnis 12 wurde festgehalten:

„Bei der Vorschreibung und Einhebung der Bildstellenbeiträge ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.“

Der Forderung des LRH wurde bisher nicht entsprochen.

Der Bildstellenbeitrag wird weiterhin als Pauschalbetrag pro Schüler festgesetzt und nicht nach der tatsächlichen Höhe der jährlich anfallenden Kosten. Wie der Leiter der Abteilung Schulen dazu erläuterte, habe es zwar diverse Überlegungen zu einer Anpassung der gesetzlichen Grundlage an die geübte Praxis gegeben. Es habe sich jedoch gezeigt, dass die bestehende gesetzliche Regelung durchaus zweckmäßig sei und lediglich ein einfacherer Berechnungs- und Verwaltungsablauf gefunden werden müsse.

Auch auf Grund der vorstehenden Aussagen ist der LRH weiterhin der Ansicht, dass ein gesetzeskonformer Vollzug stattfinden bzw. möglichst rasch alternative Lösungen, die auch das Problem der beträchtlichen Haushaltsrücklage mit einbeziehen, gefunden werden sollten.

Ergebnis 3

Der Landesrechnungshof fordert zur Einhebung des Bildstellenbeitrags weiterhin einen gesetzeskonformen Vollzug bzw. die Erarbeitung anderer Lösungsmöglichkeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der Vergangenheit hat es Gespräche gegeben, das NÖ Pflichtschulgesetz an die geübte Praxis des Einhebens der Bildstellenbeiträge anzupassen. Ein diesbezügliches Ergebnis konnte jedoch nicht erreicht werden. Es werden daher nun andere Lösungsmöglichkeiten erarbeitet, um so die Gesetzeskonformität herzustellen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.13 Einnahmen aus der Betreuung von Einrichtungen

In Ergebnis 13 wurde festgehalten:

„Der LRH regt an, gesetzliche Möglichkeiten zu schaffen, die eine praktikable Vorgangsweise bei der Kostenbeteiligung der betreuten Einrichtungen im Sinne des § 82 Abs 6 ermöglichen.“

Die Anregung des LRH wurde umgesetzt.

Auf der Homepage der Landesbildstelle finden sich Verleihbestimmungen für die diversen Medien, die von den betreuten Einrichtungen anzuerkennen sind. Daneben gibt es eigene Preislisten für die Entlehnungen. Die den betreuten Einrichtungen dabei verrechneten Preise befinden sich zum Teil deutlich über dem Bildstellenbeitrag (bis zu € 7,00 pro Tag und Stück).

2.14 Haushaltsrücklage

In Ergebnis 14 wurde festgehalten:

„Bei einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einhebung der Bildstellenbeiträge ist die Führung einer Haushaltsrücklage entbehrlich.“

Der Forderung des LRH wurde bisher nicht entsprochen.

Die noch immer nicht gesetzeskonforme Vorgangsweise bei der Einhebung der Bildstellenbeiträge macht die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich zwischen den Mehr- und Mindereinnahmen weiterhin erforderlich. Die Haushaltsrücklage für die „Bildstellen, Erhaltung(ZG)“ hat sich in den Rechnungsjahren 2000 bis 2005 folgendermaßen entwickelt:

Haushaltsrücklage				
Jahr	Stand per 1.1.	Zuführungen	Entnahmen	Stand per 31.12.
2000	476.004,35		25.734,06	450.270,30
2001	450.270,30	111.757,71		562.028,01
2002	562.028,01		36.118,01	525.910,00
2003	525.910,00	16.835,41		542.745,41
2004	542.745,41		77.529,07	465.216,34
2005	465.216,34	15.863,95		481.080,29

Ein Abbau der Rücklagen hätte durch Ankäufe von Informationstechnologie erfolgen sollen. Durch die in den letzten Jahren stark gesunkenen Preise auf dem EDV-, Audio-

und Videosektor haben die erforderlichen Anschaffungen wesentlich weniger Kosten verursacht und daher nicht zum geplanten Abbau der Rücklagen geführt.

Durch die bevorstehende Anschaffung von Online-Lizenzen ist zwar erneut eine Reduktion der Rücklagen beabsichtigt, jedoch kann das genaue Ausmaß der Kosten noch nicht abgeschätzt werden.

Aus den bisherigen Entwicklungen kann nach Ansicht des LRH abgeleitet werden, dass auch für die nächsten Jahre keine entscheidende bzw. kontinuierliche Verringerung der Rücklagen durch Entnahmen erwartet werden kann. Die Rücklage ist weiterhin höher als die jährlichen – nicht gesetzeskonform vollzogenen – Einnahmen aus dem Bildstellenbeitrag. Ein Abbau der Höhe der Rücklage hängt daher nicht nur von vermehrten Ausgaben ab, sondern vor allem auch von der Art der Einhebung bzw. der Höhe des Bildstellenbeitrags. Lösungen zum Abbau der Rücklage sind daher am zweckmäßigsten unter Berücksichtigung der Art und der Höhe der Einhebung des Bildstellenbeitrags zu finden.

Ergebnis 4

Der Landesrechnungshof vertritt weiterhin die Ansicht, dass bei einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Einhebung der Bildstellenbeiträge die Führung einer Haushaltsrücklage entbehrlich ist und diese möglichst rasch abgebaut werden soll.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wurde in den letzten Jahren ein neues Verteilungssystem der Medien an die Schulen entwickelt. Dieses System wird in nächster Zeit umgesetzt. Dafür werden größere Beträge für Geräte und Lizenzen benötigt. Darüber hinaus wird ein Nachkauf von EDV für die Bezirksbildstellen notwendig. Schließlich wird sich die Landesbildstelle bei Gemeinschaftsproduktionen aller österreichischen Medienzentren einbringen. Daher wird es in nächster Zeit zu einer deutlichen Reduzierung der Rücklagen bis hin zur völligen Auflösung kommen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.15 Leiter der Landesbildstelle

In Ergebnis 15 wurde festgehalten:

„Der auf die ggstl. Leistungen des Landes entfallende Pensionsbeitrag bzw. Pensionsversicherungsbeitrag stellt eine Einnahme des Landes dar. Eine Adaptierung der Verrechnungsmodalitäten wird erwartet.“

Der Forderung des LRH wurde nicht entsprochen.

Die Abteilung Personalangelegenheiten hat aufgrund der vom LRH kritisierten fehlerhaften Verrechnung der auf die Zulagen entfallenden Pensionsbeiträge bzw. Pensionssi-

cherungsbeiträge mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 die Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Lehrerbesoldung) ersucht, die Werte für das Rechnungsjahr 2002 und in den Folgejahren diese jeweils nach Abschluss der Dezember-Liquidierung zu ermitteln und an die Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Landesverrechnung) zwecks Umbuchung zu melden. Die anteiligen Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge der Zulagen wurden für das Rechnungsjahr 2002 und 2003 der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Landesverrechnung) bekannt gegeben und von dieser auf die richtige Voranschlagstelle 2/080005/8801/900 „Pensionen (Verwaltung), Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung; Pensionsbeiträge“ umgebucht.

In den folgenden Rechnungsjahren wurden die Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge der Zulagen, die während des Jahres auf der Voranschlagstelle 2/208005/8801/900 „Pensionen der Landeslehrer, Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung; Pensionsbeiträge“ vereinnahmt wurden – nicht wie im oa. Schreiben vereinbart – am Jahresende an die Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Landesverrechnung) zur Umbuchung gemeldet und somit auch nicht korrekt als Einnahme des Landes verbucht.

Die auf die Zulagen entfallenden Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge sind in Zukunft am Jahresende umzubuchen und soweit dies möglich ist für die vergangenen Jahre rückwirkend zu korrigieren.

Ergebnis 5

Die auf die Zulagen entfallenden Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge sind korrekt zu verbuchen und soweit möglich rückwirkend zu korrigieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Rechnungshofes wurde bereits nachgekommen. Die Rechnungsjahre 2004 und 2005 wurden rückwirkend korrigiert und das Rechnungsjahr 2006 ordnungsgemäß verbucht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.16 Dienstrecht

In Ergebnis 16 wurde festgehalten:

„Der LRH empfiehlt, die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle neu zu überdenken.“

Der Empfehlung des LRH wurde bisher nicht nachgekommen.

Durch die Abteilung Personalangelegenheiten A hat es zwar bereits Überlegungen dazu gegeben, wie die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle neu geregelt werden könnte. Eine Umsetzung erfolgte jedoch – mangels eines konkreten Anlasses – noch nicht, da noch nicht absehbar ist, wann ein neuer Leiter zu bestellen sein wird.

Der LRH ist der Meinung, dass entsprechende Überlegungen bald umgesetzt werden sollten, damit im Fall der Bestellung eines neuen Leiters bereits die erforderlichen Schritte umgesetzt sind. Vorbereitende Arbeiten können jedenfalls schon jetzt geleistet werden, um für den Anlassfall früh genug vorbereitet zu sein und nicht erst dann kurzfristig Entscheidungen treffen und umsetzen zu müssen.

Ergebnis 6

Der Landesrechnungshof hält seine Empfehlung, die dienstrechtliche Stellung des Leiters der Landesbildstelle zu überdenken, weiterhin aufrecht und regt zusätzlich eine baldige Neuregelung an.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Personalangelegenheiten wird Überlegungen hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung der Leitung der Landesbildstelle anstellen. Sollte die vorgeschlagene Leitung aus dem Lehrpersonalstand kommen, könnte diese einerseits durch den Landesschulrat unter Entfall der Bezüge karenziert werden und in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eintreten. Alternativ könnte der Landesschulrat die von ihm vorgeschlagene Person unter Fortzahlung der laufenden Bezüge vom Dienst freistellen und die Refundierung durch das Land Niederösterreich beanspruchen. Sollte die vorgeschlagene Leitung nicht aus dem Lehrpersonalstand kommen, könnte diese in ein vertragliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich eintreten.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.17 Leiter der Bezirksbildstellen

In Ergebnis 17 wurde festgehalten:

„Der auf die ggstl. Leistungen des Landes NÖ entfallende Pensionsbeitrag bzw. Pensionssicherungsbeitrag stellt eine Einnahme des Landes dar. Eine Adaptierung der Rechnungsmodalitäten wird erwartet.“

Der Forderung der LRH wurde nicht entsprochen.

Wie der Pensionsbeitrag bzw. Pensionssicherungsbeiträge der Zulage des Leiters der Landesbildstelle wurden auch die Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge der Zulagen der Leiter der Bezirksbildstellen nur für die Rechnungsjahre 2002 und 2003 von der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Lehrerbesoldung) ermittelt und der Abteilung Finanzen (Buchhaltungsabteilung, Landesverrechnung) zur Erstellung der Umbuchung bekannt gegeben.

In den folgenden Rechnungsjahren wurden die während des Jahres unter Voranschlagsstelle 2/208005/8801/900 „Pensionen der Landeslehrer, Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung; Pensionsbeiträge“ vereinnahmten Pensionsbeiträge bzw. Pensionssicherungsbeiträge der Zulagen, nicht wie vereinbart, am Jahresende auf die Voran-

schlagstelle 2/080005/8801/900 „Pensionen (Verwaltung), Allgemeine Deckungsmittel, laufende Gebarung; Pensionsbeiträge“ umgebucht.

Die auf die Zulagen entfallenden Pensionsbeiträge bzw. Pensionsversicherungsbeiträge sind in Zukunft am Jahresende umzubuchen und soweit dies möglich ist für die vergangenen Jahre rückwirkend zu korrigieren.

Ergebnis 7

Die auf die Zulagen entfallenden Pensionsbeiträge bzw. Pensionsversicherungsbeiträge sind korrekt zu verbuchen und soweit möglich rückwirkend zu korrigieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Rechnungshofes wurde nachgekommen. Die Rechnungsjahre 2004 und 2005 wurden rückwirkend korrigiert und das Rechnungsjahr 2006 ordnungsgemäß verbucht.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.18 Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen

In Ergebnis 18 wurde festgehalten:

„Die Zuerkennung finanzieller Leistungen an die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen sollte neu definiert und auf eine entsprechende rechtliche Grundlage gestellt werden.“

Der Anregung des LRH wurde entsprochen.

Grundlage für die Zuerkennung finanzieller Leistungen an die Mitarbeiter im Bereich der Bezirksbildstellen ist nunmehr ein Vertrag gemäß § 3 Landes-Vertragsbedienstetengesetz, der zwischen dem Land NÖ und dem jeweiligen Mitarbeiter bei der Bezirksbildstelle abgeschlossen wird.

2.19 Abgabenrecht

In Ergebnis 19 wurde festgehalten:

„Das Land NÖ hat alle zur Auszahlung gelangenden Vergütungen abgabenrechtlich zu behandeln.“

Die Forderung des LRH wurde erfüllt.

Seit dem Schuljahr 2004/2005 werden die Monatsentgelte gemeinsam mit den Lehrerbezügen von der Buchhaltung ausbezahlt, damit die korrekte abgabenmäßige Behandlung sichergestellt ist.

2.20 Verlag der Landesbildstelle

In Ergebnis 20 wurde festgehalten:

„Das Girokonto, welches der Verrechnung der Verlagsmittel dient, hat auch in seiner Bezeichnung den Landesvorschriften zu entsprechen.“

Die Forderung des LRH wurde umgesetzt.

Die Bezeichnung des Girokontos der Landesbildstelle wurde auf „Land NÖ Landesbildstelle“ geändert.

2.21 Verläge der Bezirksbildstellen

In Ergebnis 21 wurde festgehalten:

„Der Abteilung Schulen wird empfohlen, die Verlagsgebarung der Bezirksbildstellen unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung organisatorisch im Sinne der dargelegten Ausführungen neu zu gestalten.“

Der Empfehlung des LRH wurde teilweise nachgekommen.

Die Bezeichnungen der Girokonten der Bezirksbildstellen wurden auf „Land NÖ Bezirksbildstelle ...“ geändert. Die Postgebühren der Bezirksbildstellen werden mittels Einziehungsauftrag über das Girokonto der Landesbildstelle verrechnet. Die Telefon- bzw. Internetgebühren bezahlt die Abteilung Schulen direkt. Aufgrund der geringen Ausgaben in den Bezirksbildstellen erfolgen Verlagsabrechnungen halbjährlich und die Verlagsmittel werden danach jeweils auf € 220,00 ergänzt.

Der Empfehlung des LRH, die Girokonten der Bezirksbildstellen aufzulösen und die in geringem Umfang anfallenden Ausgaben (halbjährlich im Durchschnitt € 60,00 pro Bezirksbildstelle) direkt über den Verlag der Landesbildstelle abzurechnen, wurde nicht nachgekommen, da nach Ansicht des Leiters der Abteilung Schulen Kleinigkeiten in den Bezirksbildstellen direkt angekauft werden müssen. Die Möglichkeit des Ankaufs von diversen Ge- und Verbrauchsgütern sowie Büromaterialien setzt aber nicht unbedingt voraus, dass für jede Bezirksbildstelle ein eigenes Girokonto eingerichtet sein muss, welches nur zur Behebung von Bargeld genutzt wird. Der LRH empfiehlt daher erneut, die Girokonten der Bezirksbildstellen aufzulösen, wodurch nicht nur die Kosten der Verlagsergänzungen sondern auch die Kontoführungskosten eingespart werden können. Eine mögliche Alternative wäre, die Bezirksbildstellen mit Bankomatkarten auszustatten und die anfallenden Ausgaben direkt mit dem Verlag der Landesbildstelle zu verrechnen.

Ergebnis 8

Die Notwendigkeit der Führung von Girokonten in den Bezirksbildstellen ist zu überdenken und die Verlagsgebarung der Bezirksbildstellen neu zu organisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Konten der Bezirksbildstellen werden zukünftig aufgelöst und es wird ein zentrales Konto bei der Landesbildstelle eingerichtet. Die Bezirksbildstellen werden Bankomatkarten zur Behebung von Bargeld für den Ankauf von diversen Ge- und Verbrauchsgütern sowie Büromaterial in oft geringem Umfang erhalten.

Nach Auflösung der Girokonten der Bezirksbildstellen wird die NÖ Landesbuchhaltung die Neuorganisation der Verlagsgebarung unterstützen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.22 Perspektiven

In Ergebnis 22 wurde festgehalten:

„Die eintretenden Veränderungen sollten seitens der zuständigen Abteilung aufmerksam verfolgt und zum Anlass genommen werden, die Notwendigkeit der Tätigkeit der Landesbildstelle im gegebenen Umfang immer wieder zu hinterfragen und die personellen Kapazitäten den neu entstehenden Organisationsstrukturen jeweils anzupassen.“

Die Empfehlung des LRH wurde umgesetzt.

Von der Landesbildstelle werden unter Einbeziehung der Bezirksbildstellen neue Trends und Möglichkeiten beobachtet und je nach Brauchbarkeit umgesetzt sowie auch Perspektiven für künftige Entwicklungen erarbeitet. Vor allem wird versucht, das Internet, neue Speichermedien und deren Kapazitäten verstärkt zu nutzen sowie die Weiterbildung der Lehrer zu unterstützen.

Da es sich bei der Erarbeitung von Perspektiven und damit einhergehenden Umsetzungs- und Veränderungsmaßnahmen um einen kontinuierlichen Prozess handelt, erwartet der Landesrechnungshof, dass auch weiterhin eine Auseinandersetzung mit diesen Bereichen im Sinne des vorstehend zitierten Ergebnisses erfolgt.

St. Pölten, im März 2007

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber